

# Beitragsordnung des Vereins zur Förderung der Gesundheitswirtschaft in der Region Leipzig (VFG) e.V.

Aufgrund § 4 Absatz 6 der Satzung des Vereins zur Förderung der Gesundheitswirtschaft in der Region Leipzig (VFG) e.V. gibt sich der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.09.2004 folgende Beitragsordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder des VFG. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 2 Beitragspflicht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat zum Beginn seiner Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt:

- a) für natürliche Personen: ..... 50,00 €,
- b) für juristische Personen oder Personengesellschaften: ..... 500,00 €.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat zusätzlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt

- a) für natürliche Personen: ..... 250,00 €,
- b) für juristische Personen oder Personengesellschaften  
mit bis zu 10 Beschäftigten: ..... 500,00 €,
- c) für juristische Personen oder Personengesellschaften  
mit bis zu 50 Beschäftigten: ..... 1.000,00 €,
- d) für juristische Personen oder Personengesellschaften  
mit bis zu 250 Beschäftigten: ..... 2.500,00 €,
- e) für juristische Personen oder Personengesellschaften  
mit über 250 Beschäftigten: ..... 5.000,00 €,
- f) für Hochschulen und  
Forschungseinrichtungen: ..... 500,00 €.

(3) Erfolgt der Eintritt eines Vereinsmitglieds nach dem 31. Mai eines Kalenderjahres, so reduziert sich die für dieses Jahr zu entrichtende Jahresgebühr um ein Viertel. Erfolgt der Eintritt nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres, so entfällt die Jahresgebühr für dieses Kalenderjahr.

(4) Die Beiträge der Fördermitglieder werden im Einzelfall durch den Vorstand bestimmt, jedoch sollen diese mindestens den in vorstehendem Absatz (2) genannten Beträgen entsprechen.

- (5) Über die Höhe des Beitrages von Netzwerken, Verbänden und Vereinen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (6) Die Jahresgebühren werden jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr fällig. Erfolgt der Beitritt zum VFG nicht zum 1. Januar eines Kalenderjahres, so wird der erste Jahresbeitrag spätestens 14 Tage nach der Annahme der Beitrittserklärung gemeinsam mit der Aufnahmegebühr zur Zahlung fällig.

### **§ 3 Inkrafttreten, Änderungen**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 07.09.2004 in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Beitragsordnung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Auf § 4 Absatz 6 Satz 3 der Satzung wird gesondert verwiesen.

#### **Kontakt**

Verein zur Förderung der Gesundheitswirtschaft in der Region Leipzig e.V. | Deutscher Platz 5a | 04103 Leipzig  
Tel.: 0341 21207-0 | Fax: 0341 21207-11 | Internet: [www.med-in-leipzig.de](http://www.med-in-leipzig.de)  
Dr. Gerald Böhm, [gerald.boehm@med-in-leipzig.de](mailto:gerald.boehm@med-in-leipzig.de) | Karin Stempel, [karin.stempel@med-in-leipzig.de](mailto:karin.stempel@med-in-leipzig.de)

*Stand der Beitragsordnung: Ergänzung vom 18.12.2013 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung*